

Stand InsO-Reform (3.6.2013)

Der Bundestag hat am 31. Mai 2013 mit den Stimmen der schwarz-gelben Regierungskoalition und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die InsO-Reform in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung verabschiedet.

Unter anderem hatte der Rechtsausschuss folgendes empfohlen:

- eine Erhöhung der Mindestbefriedigungsquote für die Abkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von 25 auf 35 Prozent,
- die Beibehaltung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens einschließlich der Zustimmungsersetzung,
- daneben Zulassung des Insolvenzplanverfahrens auch in Verbraucherinsolvenzverfahren
- ein Entfallen des zunächst vorgesehenen Verzichts, in "aussichtslosen Fällen" von der obligatorischen Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches abzusehen.

Um den beteiligten Personenkreisen und insbesondere der gerichtlichen Praxis einen ausreichenden Vorlauf zu gewährleisten, wird das Inkrafttreten des Gesetzes im Wesentlichen auf den 1. Juli 2014 festgelegt. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren – auf die die neuen Regelungen zur Restschuldbefreiung gemäß der Übergangsregelung keine Anwendung finden – sollen rückwirkend die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren anwendbar sein. Die Änderungen im Genossenschaftsgesetz sollen weiterhin bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Außerdem soll die Bundesregierung verpflichtet werden, die Auswirkungen des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Bericht zu erstatten.

Das verabschiedete Gesetz wurde inzwischen dem Bundesrat zugeleitet und steht dort am 07.06.2013 auf der Tagesordnung. Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat zwar Bedenken gegen das Gesetz geäußert, er empfiehlt dem Bundesrat jedoch trotzdem, dagegen keinen Einspruch einzulegen.

Ergänzung (17.6.13):

Mittlerweile ist der Bundesrat der Empfehlung des Rechtsausschusses nachgekommen. Damit muss das Gesetz nur noch durch den Bundespräsidenten ausgefertigt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden.